Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 84 (1958)

Heft: 19

Artikel: Der Nebelspalter beschwört das Rechtsempfinden des Urnervolkes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-497552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

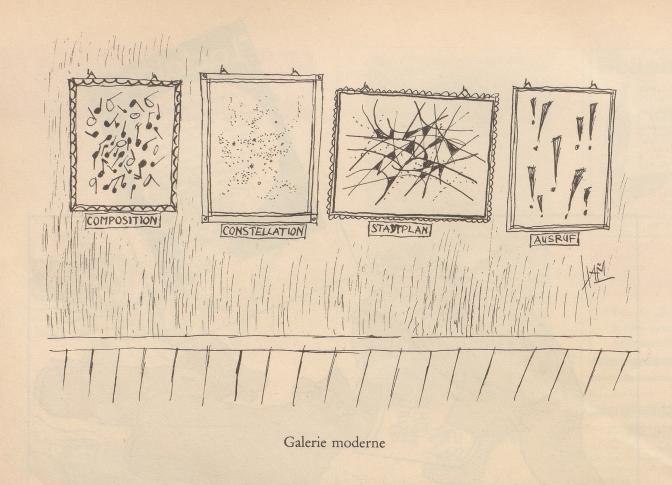
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Nebelspalter beschwört das Rechtsempfinden des Urnervolkes

Der über die (Affäre Tresch) vorliegende Untersuchungsbericht hat auszugsweise in der Schweizer Presse die Runde gemacht. Dem Nebelspalter ist eine Abschrift des vollständigen Berichtes auf den Redaktionstisch geflogen. Er hat ihn mit Interesse studiert und sich in der Folge dann darüber informieren lassen, welche Reaktion die Ergebnisse der Untersuchung beim Urnervolk ausgelöst haben. Diese Informationen lauten nun teilweise so, daß der Nebelspalter nur wünschen möchte, sie wären falsch. Während die deutschschweizerischen Tageszeitungen, auch jene, die Tresch politisch nahestehen, übereinstimmend dessen weiteres Verbleiben im Regierungsrat als Ding der Unmöglichkeit bezeichneten, wird die öffentliche Meinung im Kanton Uri

City*Hotel* zürich

Erstklaß-Hotel im Zentrum Löwenstr. 34, nächst H'bahnhof, Tel. 272055

Jedes Zimmer mit Cabinet de toilette, Privat-WC, Telefon und Radio / Restaurant - Garagen / Fernschreiber Nr. 52437 mit ganz anderen Tönen bearbeitet. Dort verweist man darauf, daß Peter Tresch selber erkläre, mit dem Untersuchungsbericht durchaus zufrieden zu sein. Das aber, so wird gesagt, könnte doch nicht der Fall sein, wenn sich etwas Wesentliches zu seinen Lasten ergeben hätte. Daß letzteres tatsächlich nicht der Fall sei, könne übrigens dem Untersuchungsbericht direkt entnommen werden. Es heiße ja dort, daß das, was Peter Tresch getan habe, nicht strafbar sei. Die festgestellten Unkorrektheiten und Pflichtwidrigkeiten habe er sich gar nicht in seiner Eigenschaft als Regierungsrat zuschulden kommen lassen, so daß seine Stellung in diesem Amte nur durch die Reflexwirkungen berührt werde, die sein Verhalten als Präsident der Schulhausbaukommission Silenen ausgeübt haben konnte.

Bei solchen Bagatellisierungs- und Vertuschungsversuchen sieht der Nebelspalter Kräfte am Werk, denen er Zeit seines Bestehens den Kampf angesagt hat, nämlich Kräfte, die darauf ausgehen, das Rechtsempfinden des Volkes abzustumpfen, einzuschläfern und unempfindlich zu machen gegen jene Sorte von Unrecht und Unmoral, die im Gewande des Biedermanns einher-

geht. Was hier versucht wird, geht darauf hinaus, dem Volke einzutrichtern, es komme für die Eignung eines Mannes als Regierungsrat einzig darauf an, daß keine Handlungen vorliegen, die strafrechtlich gefaßt werden können. Pflichtwidrigkeiten und bloß moralisch anfechtbare Handlungen seien für seine Stellung als Regierungsrat zum vorne-herein bedeutungslos, wenn er sie nicht als solcher, sondern (nur) als Mitglied einer Gemeindebehörde begangen habe! Es geht darauf hinaus, jene Stelle des Expertenberichtes als gänzlich neben-sächlich und unbeachtlich erscheinen zu lassen, in welcher die Frage der Re-flexwirkungen der Machenschaften Treschs aufgeworfen und damit der Wink gegeben wurde, daß es nicht Sache der Untersuchungsrichter, sondern nur des Volkes selber sein könne, aus den Ansprüchen, die es an die Charaktereigenschaften eines Regierungsrates stellen wolle, die geeigneten Schlüsse zu ziehen. Ueber diesen Wink wird die öffentliche Meinung hinweggetäuscht, indem man als den eigentlichen Inhalt des Untersuchungsberichtes nur die Verneinung einer strafbaren Handlung hinstellt und damit für die Ansprüche, die das Volk an die Eignung Treschs als Regierungsrat stellen darf, als einzig maßgebend bezeichnet, daß das Untersuchungsergebnis nicht dazu ausreichte, ihn wegen eines Vergehens dem Strafrichter zu überweisen. Einem Anwalt, der seinem Klienten gegenüber so handeln würde, wie Tresch es der Gemeinde Silenen gegenüber getan hat, würde, wie der Nebelspalter unterrich-tet ist, unfehlbar wegen Verletzung der beruflichen Treuepflicht und wegen

des geoffenbarten Charaktermangels das Patent entzogen, trotzdem die Voraussetzungen zu einer gerichtlichen Bestrafung auch nicht vollständig gegeben wären. Dem Urnervolk aber wird mundgerecht gemacht, daß jemand die Eignung als Regierungsrat nicht verliere, wenn er eine Handlung begeht, die alle objektiven Merkmale einer Veruntreuung aufweist, wenn er also eine ihm anvertraute Summe demjenigen gegenüber, dem sie gehört, verheimlicht, aus einem Teil dieses Geldes nach Jahr und Tag auf eigenen Namen eine Liegenschaft kauft und dann vor denjenigen hintritt, zu dessen Gunsten die Summe ausbezahlt worden war, der aber von dieser Auszahlung immer noch keinen Ahnung hat, um ihm die Liegenschaft als großmütiges Geschenk für einen bestimmten Zweck anzubieten und zu erklären, daß er später noch einen gewissen Betrag zu einem ebenfalls von ihm bestimmten Zweck als weitere Schenkung folgen lassen werde.

Der Nebelspalter hatte schon die seinerzeitige Pressemeldung, wonach der Spitalarzt Dr. Muheim vom Landrat weggewählt worden sei, ohne daß ihm inbezug auf die berufliche Tüchtigkeit und das Pflichtbewußtsein etwas vorgeworfen werden könne, zum Anlaß genommen, der Frage nachzugehen, ob nicht ein Anschlag auf die Unversehrtheit und Wachheit des Rechtsempfindens verübt worden sei. Das Ergebnis der angestellten Erkundigungen war deprimierend genug. Von mehr als einem Landrat wurde gesagt, daß für ihn die Erkenntnis genügt habe, daß



die Spannungen zwischen Sanitätsdi-rektor Tresch und dem Spitalarzt zu groß seien, als daß eine ersprießliche Zusammenarbeit zwischen beiden noch möglich wäre. Einer von beiden habe unter diesen Umständen doch gehen müssen. Gegen Tresch aufzutreten, habe sich niemand getraut und es wäre dies auch aussichtslos gewesen; also habe es kein anderer sein können, als der Spitalarzt, der das Feld räumen mußte. Der an der entscheidenden Landratssitzung gestellte Antrag, es solle eine Untersu-chungskommission eingesetzt werden, um abzuklären, wo die Ursachen und die Verantwortung für die Spannung liegen, sei abgelehnt worden, weil diese liegen, sei abgelehnt worden, weil diese Abklärung als unnötig erachtet wurde und auf sie doch nicht abgestellt werden wollte. Aus solchen und ähnlichen Ueberlegungen wurde also darauf verzichtet, Dr. Muheim zu den von Sanitätsdirektor Tresch vorgebrachten Anschuldigungen anzuhören. Aus Furcht und zur Selbstbeschwichtigung nahm man diese als bare Münze hin und man fragte auch nicht danach, wie weit die Spitalkommission, die sich mit Tresch solidarisch erklärt hatte, selber daran interessiert sei, daß der wirkliche Sachverhalt nicht abgeklärt werde. Was seither gegangen ist, ist bekannt: che Sachverhalt nicht abgeklärt werde. Was seither gegangen ist, ist bekannt: Dr. Muheim hat in einer Druckschrift die Gründe dargelegt, welche seine Entlassung als Sieg der Gewalt über das Recht erscheinen lassen, und der Spitalrat hat als Antwort darauf einen sog. Dokumentarbericht herausgegeben. Der Nebelspalter, der beide Drucksachen zugestellt erhalten hat, hat seine Aufzugestellt erhalten hat, hat seine Aufgabe nie darin erblickt, in der Sache selber ein Urteil zu fällen. Was ihn

von Anfang auf den Plan rief, war einzig die Tatsache, daß man sich im Landrat von der Pflicht einer Unter-suchung dispensierte, den Weg des ge-ringeren Widerstandes wählte und die ringeren Widerstandes Wahrte und die letzte Frage nach Recht oder Unrecht, Wahrheit oder Unwahrheit dahinge-stellt ließ, ohne Rücksicht darauf, daß es um die Existenz eines Mannes ging, dem immer wieder attestiert werden

......

40

"Das isch denn Musik: Emmentaler, Greyerzer, Tilsiter und Sbrinz ... »

Schweiz, Käseunion AG. -

mußte, daß seine Tüchtigkeit und sein Pflichtbewußtsein unbestritten seien. Immerhin kann der Nebelspalter nicht verhehlen, daß der sog. Dokumentar-bericht des Spitalrates diesen Namen in keiner Weise verdient. Sein Inhalt präsentiert sich von der ersten Seite an als leidenschaftliche und verkrampfte Streitschrift, wie sie nur jemand schreibt, der den Angriff als Mittel zu seiner eigenen Verteidigung benützt, und der sich vom Ziele leiten läßt, eigene Feh-ler nicht zugeben und eigene Verant-wortlichkeiten nicht übernehmen zu müssen

Nach der Auffassung des Nebelspalters waren gerade die in die Augen sprin-genden Mängel dieses «Dokumentarberichtes dazu angetan, die Oeffentlichkeit stutzig werden zu lassen und sie darob zu beunruhigen, daß man unbewiesene Behauptungen, Verdächunbewiesene Behauptungen, Verdachtigungen und Unterschiebungen wie fertige Tatsachen behandelte und darauf die Beweisführung aufbaute. Heute nun, nachdem der Untersuchungsbericht in der Affäre Silenen darüber Aufschluß gibt, bis zu welchem Grade Regierungsrat Tresch als Präsident der Schulhausbaukommission Silenen fähig war, seinen autoritären Anwandlungen, seinen Kompetenzanmaßungen und seiner Respektlosigkeit gegen übernommene Treuepflichten und gegen moramene Treueptsichten und gegen moralische Anforderungen freien Lauf zu lassen, faßt der Nebelspalter neuen Glauben, daß wenigstens jetzt das Urner Volk jene Untersuchung über den Fall Dr. Muheim verlangt, zu der der Landrat verpflichtet gewesen wäre, bevor er das Verdikt aussprach. Der Nebelspalter hofft, daß heute das Urner-

volk allen jenen zum Trotz, die mit Regierungsrat Tresch irgendwie ver-hängt sind, gebundene Hände haben und daher aus eigenem Interesse in so aufdringlicher Weise seine Sache ver-treten, Klarheit darüber erhalten will, was im Fall Dr. Muheim wahr und unwahr ist und wie die Verantwort-lichkeiten hier liegen. Was anderes hatte an der Wiege der Urschweiz ge-standen als die vorbehaltlose Aner-kennung des Rechtes! Nicht nach Art von Rebellen haben sich die ersten Eidgenossen zusammengefunden, sondern genossen zusammengerunden, sondern weil sie sich vor dem Rechte Gottes verpflichtet fühlten und weil ihnen das Rechtsbewußtsein keine andere Wahl gelassen hatte. Soll es nun die schwei-zerische Oeffentlichkeit mitansehen und erleben müssen, daß sich gerade im Lande Uri ein Wandel vollzogen hat und daß gerade dort das Wort nicht mehr im Kurse steht: Gerechtigkeit er-höhet ein Volk und Unrecht ist sein schlimmster Verderb?

Der Nebelspalter

